

Regelung der **Unterrichtsversäumnisse** in Absprache mit dem zuständigen Bezirksschulinspektor:

1. Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse sind dem/der Klassenlehrer/in frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
2. Der Klassenvorstand kann die Unterrichtsfreistellung bis zu einem Tag genehmigen.
3. Unterrichtsfreistellungen bis zu einer Woche können vom Schulleiter gewährt werden.
4. Darüber hinausgehende Freistellungsansuchen müssen schriftlich beim zuständigen Bezirksschulinspektor eingebracht werden: **Bezirksschulrat Bregenz
z.Hd. BSI Christian Kompatscher
Bahnhofstr. 41
6900 Bregenz**
5. Eine eventuelle Unterrichtsfreistellung kann auch mit Auflagen (zusätzliche Aufgaben, Nachholen von Unterrichtsinhalten in der Schule etc.) genehmigt werden.
6. Bei unvorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen ist am ersten Fehltag die Direktion (telefonisch **05574 72237 DW10**) bis spätestens 10.00 Uhr zu informieren. Sie können auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.
7. Erfolgt auch am zweiten Tag keine Benachrichtigung, wird seitens der Schule eine eingeschriebene Mahnung an die Erziehungsberechtigten gesendet.
8. Erfolgt auch daraufhin keine Rückmeldung wird nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen, eine Meldung an den Bezirksschulinspektor gesendet.
9. Dies führt zu einem Strafantrag bei der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und zu einer Geldstrafe. Seitens der Schulbehörde wird eine Strafhöhe von 50 € beantragt. Im Wiederholung Die maximale Geldstrafe nach dem Schulpflichtgesetz beträgt 220 €.
10. Der/die Schüler/in hat spätestens am zweiten Tag nach Wiedererscheinen in der Schule eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
11. Sollte die Entschuldigung nicht zeitgerecht vorgewiesen werden können, wird seitens der Schulleitung die Bezirksschulbehörde informiert. Dies hat ebenfalls einen Strafantrag zur Folge.
12. Sowohl die Schule als auch die Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wird seitens des Bezirksschulrates über den Strafantrag in Kenntnis gesetzt.
13. Da Schüler/innen der Polytechnischen Schule auf Grund ihres Alters bereits mündige Minderjährige sind, wird im Regelfall der/die Schüler/in mit dem Strafantrag belangt. Die Erziehungsberechtigten sind gemäß **§ 24. (1)** des Schulpflichtgesetzes verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Sollte diese Verpflichtung nicht in dem zu erwartenden Ausmaß erfüllt werden, haben gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten mit einem Strafantrag zu rechnen.
14. **Nachweisliches** Schulschwänzen führt sofort zur Meldung an die Bezirksschulbehörde.
15. Bei langen oder sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten kann der/die Klassenlehrer/in in Absprache mit dem Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Der Direktor



802014 Polytechnische Schule
6900 Bregenz, Holzackerg. 11
Tel: 0 55 74 / 7 22 37, Fax: DW 4